

Name, Vorname
-bitte leserlich-

03.03.23

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: Klausurenkurs „Anwaltsklausur“

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur mit der

Nr. 067-2R-III

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener, vollständiger und lesbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Referendare/innen teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. voraussichtlich im Monat 01/23 die Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift

①

Gutachten

I. Mandatserbegehr

Die Mandantin Seendal GmbH begehrt, verkehrt durch ihren Geschäftsführer Kurt Habetsch, die Fortsetzung des von dem LG Hamburg unter dem AZ 336 O 28/16 anhängigen Prozesses.

Der Prozess wurde von dem bisherigen Prozessberollmächtigten Croenert eingeleitet, dem die Mandantin jedoch am 06.10.2018 das Mandat entzogen hat.

Inhaltlich entspricht das Begehr der Mandantin (nesterhin) dem der Klageschift. Einige Rechtsansprüche gegen Rechtsanwalt Croenert sind nicht zu prüfen.

II. Prozesssituation

Das LG Hamburg erließ am 16.10. 2016 ein Versäumnisurteil, das durch das die Mandantin Klage der Mandantin abgewiesen und Sie aufgrund der Widerklage des Beklagten zur Zahlung von 4000€ verhängt wurde.

Das Versäumnisurteil wurde zunächst am 25.10.2016 zum Zwecke der Zustellung gegen Empfangsbehörde an die Rücksammlte Croenert und Becker, der Prozessberichterstatter des Beklagten abgesandt. Nachdem das Urteil inklusive des angehängten Pleitobolls vom Rechtsanwalt Croenert mit dem Hinweis das Mandat sie am 06.10.16 niedergelegt haben sowie am 01.11.16 zurückgesetzt hatte, wurde am 03.11.16 die ~~weitere~~ erwartete Zustellung, dieses Mal mit Zustellungsanhabe vorliegt. Letzt Zustellungs-

③

Arbelle wurde das Urteil am 11.11.76 der ~~Rechts~~ Angestellten des RA Croenert, Frau Meier, übergeben, da Herr Croenert zum Zeitpunkt der Zustellung nicht zuhause war.

Frage ist, ob und wie gegen dieses Versäumnisurteil klagen werden kann.

Es könnte ein Einsturz gem. § 338 ZPO statthaft sein, bei dessen Zulässigkeit der Prozess gem. § 342 ZPO in die Lage in den Säumnis zurückversetzt werden würde. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, ob ein solcher nach gem. § 339 I ZPO rechtzeitig erhoben werden kann oder er bereits verjährkt ist.

Die Frist beginnt gem. § 339 I ZPO mit Zustellung des Versäumnisurteils.

(4) Als Fristbeginn kommt hier zunächst eine Zustellung gegen Empfangsbelehrung an den Rechtsanwalt Croenert vor dem 01.01.16 in Betracht.

Die Voraussetzungen für eine wirksame Zustellung ergeben sich aus den §§ 166 ff. ZPO.

Nach § 166 I ist eine Zustellung die Bekanntgabe eines Dokuments an eine Person in der in diesem Titel vgeschriebenen Form. Das Versäumnisurteil ist grundsätzlich den Parteien, also unter anderen der Mandantin zu zustellen. Demzufolge stellt sich die Frage, ob es sich bei dem Rechtsanwalt Croenert um den richtigen Zustellungsempfänger handelt.

Gem. § 172 II ZPO hat die Zustellung in einem anhängigen Verfahren

⑤

an die Prozess beauftragten zu folgen. Zunächst war der Rechtsanwalt Croenert jedenfalls Prozessbeauftragter der Münchnerin. Fraglich ist jedoch, wie sich die Niederkündigung des Mandats vom 06.10.76 auswirkt. Gemäßähnlich wird die Prozessvollmacht (§80 ZPO) gem. §168 BGB analog wirksam durch eine Kündigung beendet.

Jedoch bestimmt §87 I ZPO, dass eine solche Kündigung dem Gepräger bis einem Annullungsprozess erst wirksam wird, wenn die Bestellung eines neuen Rechtsanwalts angezeigt wird. Dies bedeutet, dass Prozessgepräger und Gericht bis zu diesem Zeitpunkt wirksam gegenüber dem Prozessbeauftragten handeln können. Insbesondere muss bis dahin auch weiterhin an dieser zugestellt werden (§172 ZPO).

6

Dies ändert sich erst in dem Zeitpunkt, wo ein neuer, postulations-fähiger Prozessbeschränkung bestellt ist. Da eine solche Anzeige bislang nicht erfolgt ist, stand die Kündigung des Mandats einer wirksamen Zustellung an den Rechtsanwalt ~~bestellt~~ zweckm. gem. § 87 I ZPO m.F.H. nicht entgegen.

Hier wurde als Zustellungsform die Zustellung gegen Empfangsbekennnis genutzt, sodass ferner die Voraussetzung des § 775 ZPO vorgelegen haben müsste. ~~Für~~ Für ^{für die} wirksame Zustellung gegen Empfangsbekennnis bedeutet es neben Zustellungsmitte und Übergabe des Schiffsschlüssels auch einer willkürlichen Empfangnahme durch den Zustellungsempfänger, da es sonst an einer entsprechenden Bekennnis des Empfängers fehlt. Demzufolge berichtet die benannte

⑦

Vereinigung wie sie hier durch den Rechtsanwalt Croenert erfüllt ist, die Urheberschaft der Zustellung nach § 775 ZPO.

Keine Zustellung des Urteils ^{in ille} ~~hier~~ da Absehung an den RA Croenert am 25.10.16 löst somit nicht vor.

✓ Zukünftig könnte in der Übergabe an die Anwaltskanzlei des RA Croenert eine urheberrechtsrelevante Zustellung mit Zustellungsnummer (§ 182 ZPO) zu sehen sein.

Da auch zu diesem Zeitpunkt keine Anzeige einer Verbedrohung eines anderen Prozessberufsmächtigen vorlag, stand die Kündigung einer urheberrechtlichen Zustellung auch hier gem. § 87 I ZPO nicht entgegen.

Ebenso stand es der Wahrnehmung der Zustellung nicht entgegen, dass das Schriftstück nicht dem RA Croenert

8)

Selbst, salin dieser Angestellten
Übergabe wurde.

Gem. § 778 I Nr. 2 ZPO kann nämlich
wird der Zustellungsemplänen selbst
nicht angehören, auch wenn in den
Geschäftsräumen beschäftigte Personen
zugestellt werden. Diese Voraussetzungen
liegen hier vor.

Die Frist gem. § 339 I ZPO begann
somit gem. § 222 I ZPO i.V.m.

§ 187 I BGB am 12.11.16 und
endet ~~ende~~ gem. § 222 I ZPO i.V.m.

§ 188 II BGB mit Ablauf des
25.11.2015, mithin ~~des~~ ^{des} heutigen
Tages.

⑨

III. Ersatzansprüche

Zu prüfen sind die Ersatzansprüche der von der Mandantin erhobenen Klage sowie der Verteidigung gegen die Widerklage seitens der Beschuldigen.

1) Ersatzansprüche Klage

Die Klage des Mandanten müsste zulässig und begründet sein.

- ✓ a) Die Klage ist zulässig, wenn alle Sachstandsgerichtsaussetzungen erfüllt.

Das LG Hamburg ist hier gen.

S 13 ZPO örtlich und gen. S 523, 77 GVG sachlich zuständig.

Auch sind die Polizisten befähigungs-fähig (S 50 ZPO) und prozessfähig (S 591 ZPO). Insbesondere ergibt sich die Befähigungsfähigkeit der Mandantin aus S 512 ZPO i.V.m. S 132 GmbHG.

~~Das Recht kann bestehend auf~~

(10)

Da beide Parteien nach wie vor (S.o.) annullierlich inhein sind, ist auch die Postulationsfähigkeit gem. § 78 ZPO gegeben.

Des Weiteren müsste auch ein Feststellungsinntesse bzgl. des Zahys zu Ziff. 2 vorliegen (§ 256 I 28).

Er solles kann grundsätzlich durch jedes verhältnis, ^{ideale} oder wirtschaftliche Interesse gegeben sein. Im Falle der negativen Feststellungslage, wie sie hier gegeben ist, liegt ein solles insbesondere dann vor, wenn sich die Bemerkung eines entsprechenden Auspruchs beinhaltet.

Da der Beklagte die Mandat hin zur Zahlung von 4000 € innerhalb 2 Wochen aufdrückt und hierzu als Begründung überzahlte Miete wegen des Bonitätsverlustes angeführt hat, ist dies grundsätzlich gegeben.

Frage ist jedoch, ob das Feststellungsinntesse nachvollziehbar durch die

(11) ✓ Erhebung der Widerklage entfallen
§1. Da die Zulässigkeitsvoraussetzung
bis zum Zeitpunkt der Rechtsanwältin
Verhandlung gegeben sein müssen, ist
ein solcher Entfall grundsätzlich
möglich. Jedoch ~~ist~~ entfällt das
Feststellungsinteresse nur dann, wenn
die Feststellung vollständig in der
Rechtskraft der Widerklage enthalten
ist (§322 ZPO). Die Rechtskraft
der Widerklage erstreckt sich hier
aber nur auf das Bestehen eines
Zahllsgsanspruchs gegen ~~den Pächter~~
überzahlh. Miete i.H.v. 4000 €.
Ob grundsätzlich und darüber hinaus
Rückzahlungsansprüche bedacht wird
nicht umfasst. Ein Feststellungs-
interesse ist demnach nach wie
vor gegeben.

✓

Die Klage ist zulässig.

b) Die beiden Begehren können gem.
§260 ZPO gemeinsam umfassend werden.

c) Wenn die Klappe ist begründet, wenn ein Anspruch auf Zulage der 832.000 € zzgl. den Zinsen besteht.

Dass ein solcher Anspruch dann gründe nach aus § 535 II BGB besteht, ist unbestritten.

Zwischen dem Mandanten und dem Bewohner besteht ein Unternehmertug, in dem ein monatlicher Mietzins von 8000 € vereinbart wurde, den der Bewohner für die Monate April-Juli 2016 nicht bezahlte.

Frage ist jedoch, ob der Anspruch umgegangen ist.

Kann entfallen,
der offensichtlich

Ein Untergang des Anspruchs gem.
§ 389 BGB ^(i.V.m. § 3 Absatz 1) schiedt mangels Anfeindungslage aus. ~~§ 389 BGB~~
~~Es~~ Für eine solche wäre es erforderlich, dass der Bewohner ebenfalls einen Zulagsanspruch gegen die Mandatin gehabt hätte.

(13)

Ein Soldat ~~wollte~~ ergibt sich jedoch
Insbesondere und nicht aus dem
Geschäftsvertrag, da hier lediglich
die Abhebung dieses Anspruchs an
die Mandatin verhindert und keine
Forderung gegen sie begründet wurde.

Er entstehen könnte sich jedoch
aus § 364 I BGB ergeben. Hierfür
hätte erstaunlich, dass die Mandatin
eine andere Leistung als die Zahlung
an Ersatz statt angenommen
hat. Eine solche Leistung könnte
die Abhebung ^(§ 358 Abs 1) des Kompressionsanspruchs
des Beklagten gegen Hoffmann Event
VG (§ 433 II BGB) sein. Voraussetzung
hierfür wäre, dass ein solcher Anspruch
besteht und die Abhebung wirksam
verhindert wurde.

Der Beklagte schloss am 29.07.16
einen Kompakt, aus dem sich
ein Kompressionsanspruch gem. § 433 II
BGB i. H. v. 35.000 € ergab.

(14) Gem. § 9 des Vertrages hängt dessen Wirksamkeit jedoch vom Abschluss eines Unionsvertrages zwischen den Mitgliedern und der EG ab (§ 158 I BGB).

Auf Grundlage der Schilderung der Mandatshin weile ein solcher Vertrag durch Angebot und Annahme (§ 145 BGB) geschlossen. Die Parteien erwarben sich über alle wesentlichen Bestandteile einig und unterschrieben den Vertrag. Es ist nicht ersichtlich, dass die Zahlung des Kompromisses ~~festgestellt~~ aus dem Kompromiss zur Wirksamkeitsvoraussetzung des ~~des~~ Mietvertrages gemacht wurde (§§ 153, 157 BGB).

~~Für das gesetzliche Gesetz~~
~~ist somit verhindert~~

Die Wirksamkeitsbedingung des § 9 war somit erfüllt, sodass ein Antrag aus § 133 II BGB gestellt werden kann.

(15) Dieser wurde in § 1 Abs. 2 des Konkurses an die Mandativen abgelehnt (§ 358 BGB).

Dennoch müsste diese Leistung auch am Erfüllung statt gem. § 369 I BGB erlaubt sein. Hierfür müsste eine eindeutige Vereinbarung gegeben sein, dass mit dem Beenden der Leistung, also der Abhebung, die Schuld bereits endgültig erledigt. Denn Vorsiegn einer solchen Vereinbarung steht der S 5 des Konkurses explizit entgegen, wo gerade vom Faktotischen der Verbindlichkeit des Bezahlens ausgeschlossen wird. Nach diesem Soll es nämlich erst im Zuge der Zahlung und die UG zu einer Erfüllung kommen. Es handelt sich bei der ~~Vereinbarung~~ ^{Abhebung} lediglich vielmehr um eine Leistung erfüllbar gem. § 369 II BGB.

⑯

Die Erfüllung nach § 364 II BGB
trat nicht ein, da die Fälligkeit
der UG bis heute ausblieb.

P
O
C

Jetzt könnte die Abrede
erfüllungshalber dazu führen, dass
die Martin hin mögels Fälligkeitszeit
(§ 771 BGB) nicht berechtigt
war, die Fälligkeit aus § 335 II
BGB einzufügen, was ebenfalls eine
Klärungsbedürftigkeit zu Folge hätte.

Der Gläubiger verpflichtet sich nämlich
im Rahmen des § 364 II BGB ~~aus~~
der erfüllungshalber angenommene
Fälligkeit Befriedigung zu suchen.

Daraus folgt nach der herkömmlichen
Weltanschauung este Fälligkeit der
ursprünglichen Fälligkeit. Diese
Fälligkeit endet entweder durch
Erfüllung oder, wenn diese Befriedigung
aus der Fälligkeit erfüllungshalber misslief.

17
Leichtes Rönkt hält der Fall sehr,
da die Maßnahmen ungültig waren,
die Kompromisforderung beim Gesäßka
führen der OG einzuhaben.

Dies ist als ausreitendes Beharren
anzusehen. Insbesondere bedarf
es keiner gerichtlichen Klage durch
den Gläubiger, wenn diese
mit zweckhaften Erfolgsaussichten
verbunden ist. Die Südkammer ist
hier haftungsbeschränkte OG, die
lediglich mit einem Stammkapital
von 200 € hantiert, sodass erhebliche
Zweifel an dem Erfolg der
Klage bestehen.

Der Anspruch aus § 535 II
BGB ist somit auch fällig.

Der Antrag zu Ziff. 1 ist fiktiv
begründet, Zug-an-Zug gegen
Vorhaben der Forderung aus § 535 I
BGB.

2) Begründetheit der Feststellungsfrage

Die Feststellungsfrage ist begründet, wenn ein Rückrathsangriff wegen überzahllicher Masse ~~bestellt~~ besteht.

Ein Rückrathsangriff könnte aus § ~~5535~~ 5812 I 7 BGB folgen.

Dafür müsste die Mietkraft gen.

§ 535 II (festweise) ohne Rücksgrund erfüllt sein. Die Rücksgrundlosigkeit könnte sich aus § 536 I 7 BGB ergeben.

Ein Mietkraft zieht vor, sodass sich die Frage stellt, ob der Bonitätsmangel vom Nachbargrundstück einen Sach-

mangel gen. § 536 I 7 BGB darstellt.

Ein Sachmangel ist jede unheilige Abneigung des Tschüdes der Mietkraft.

Dortüber hinaus kann ein Mangel jedoch auch in fälschlichen Umständen im Bezug auf die Mietkraft entstehen,

(79)

wenn diese nach der Verkehrsansammlung
für den Mieter den Gebrauchsvertrag
der Mietzate beeinträchtigen. Das
ist hier der Fall eine solche Beeinträchtigung
kann die erheblichen Belästigungen am
Nachbargrundstück in der Form statt,
dass dadurch Gäste des Restaurants
behoben gestört und damit der
Mietzweck beeinträchtigt wurde.

Ein Mietzustand besteht von.

Jedoch könnte die Beurteilung auf
§ 536 I 7 BGB hier ausgeschlossen.
Von

In § 6 Nr. 3 des Mietvertrages
findet sich ein Ausschluss, der
sich auf § 536 I 7 BGB bezieht.

Da es sich hier um eine Geschäftszwecke
handelt und nicht um eine
Wohnzwecke handelt ist der
Ausschluss nicht gem. § 536 I
BGB unwirksam. Eine unzulässige
Änderung dieser Qualifizierung hat

(20)

nicht darum stattgehen, dass der Beklagte ohne Zustimmung der Mandantin das Objekt benutze.

Bei dem Mischung handelt es sich um AGB, sodass sich eine Umweltsatzung des Anschlusses auch aus § 5305 II BGB ergeben kann.

Eine Umweltsatzung gem. § 305c BGB schiedet aus, da die Erstbenachrichtigung der Meldungsstelle unter dem Punkt "Mischung" nicht überreicht ist.

Erstens handelt es sich um keine Benachrichtigung, die das gem. § 307 II BGB erforderliche Maß erfordert, sodass sich aus der § 5305 II Röde Umweltsatzung ergibt.

Die Klausel ist somit wirksam und der Beklagte kann sie nicht aufgrund der § 536 I - 7 BGB beseitigen.

Zum gleichen Ergebnis führt auch der hier anwendbare geschlossene Fasschluss aus § 5366 I 3 BGB.

woll doch

(-)

!

(21)

Die Feststellungsliste hat somit Ansatz auf Erfüll.

3) ~~Auss~~ Da sich der Beklagte hier nicht auf § 536 I 1 ZPO beenden kann, hat die Widerruf keine Muster auf Erfolgt.

III. Zuverlässigkeit

1) Die Mandatsh. sollte nach dem herkömmlichen Entgelt gegen das Verständnisurteil erheben mit gleichzeitigen Verjährungsangabe, aus der sich unsere Mandatierung ergibt.
Um nach herkömmlicher Fristgerecht einzutreten sollte der Überhauptungsang. des § 730a ZPO genügt werden.

2) Zusätzlich kann gem. § 340 II mit entsprechender Begründung eine Verlängerung der Frist beantragt werden, um mehr Zeit für eine weitere

(2)

Darlegung von fälschbaren und
schlafenden Erwägungen zu erhalten.

~~3) Klageänderung~~

3) Der Klageantrag zu Ziff. 1
sollte umgestellt werden auf
Zahlung Zug - um - Zug gegen
Rückabstreitig der Konkurrenzklage,
da sonst eine festnasse Klage -
änderung und mithin ein Kosten -
risiko (§ 52 ZPO) droht. Eine
solche Antrag ist eine gem. § 264
Nr. 2 ZPO sls/ce zulässige Klage -
änderung.

4) Es sollte eine Vollmacht bei -
gelegt werden (§ 80 ZPO).

5) Der Geschäftsführer der OG
sollte als Zeuge benannt werden.
Eine Statutarstrafe ist wieder
erstaunlich, noch empfehlenswert.

③

Holger Landgraf
Rechtsanwalt
Neue ABC-Straße 28
20354 Hamburg

25.11.76

- E -

An das
LG Hamburg
Stockholmerstr.
20355 Hamburg

Einspruch

In dem Rechtsstreit
Seemuld. / Özer
Ahnzeichen 336 O 28/16

zeige ich an, dass ich nun den
Kläger verhete. Name und in Vollmacht
des Bevollmächtigten legt ich hiermit gegen das
Vergleichsurteil vom 18.10.16,
dem vorherigen Prozessbevollmächtigten
zugestellt am 11.11.76



Einspruch

ein.

24
Danach holtens weiter die Anhänge aus der Klagenstelle vom 11.08.16 anprechbar erhalten, mit Ausnahme der Verdeckung des Art. 5 aus Ziff. 1 dahingehend

⊕

{ Eine Vollmacht ist dem Schiffsteuereintrag beigelegt. }

Ergänzend zu den bestätigten in der Fuge möchte ich folgende Anmerkungen hinzufügen:

[...]

Die Klagenstelle ist gnr. 5269 i N. 2 280
zulässig [...]

⊕ dass nun nach die Tafel des Beleges Zugrundezug gegen sich ~~T~~
abhebt da Faching aus dem Geschäftsum-
fange vom 22.07.2016 gegen die Haftherrn Cn/106 L.H.v. 35 000€ vahg w.l.

[Unterschrift]

Überzeugt jetzt wieder Beifügung der
Zurkellage des UV.

Da Fehlstellungsinteresse bestellt (Fehlstell. aus)
fort, da die Wiederklausur erheblich nicht
gewonnen werden kann.

Sicher Überzeugt machen Sie an, dass die Abstimmung
zu Auffüllung halbe erfolgt ist und dass dies zu
eine Steuerung führt kann. Diese dürfte hin-
ausreichen sehr, da es oft aufsteht Land,
der Kaufpreis zu schulden, was nicht übernommen
wurden ist, eine Klappe war nicht notwendig.

Die Rückerstattung dieser nicht mit dieser Verzögerte
Abrechnung wurde sehr, allerdings sehr spät
für 366 BGJ, da hier gegeht.

In den Schätzungen sollt die Anteile aufgeteilt
werden. Eine hätte die Fehlstellung der Zuver-
sicherung aus dem UV bestätigt werden sollen.

•
Voll befriedigt (127.)

Karl, 25.01.2023